

HINWEISE FÜR:

- **Anzeige** Eigengewinnungsanlage (gesammeltes Niederschlagswasser oder Schlagbrunnen)
- **Antrag auf Befreiung** vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde für die Nutzung von Grundwasser aus einem Schlagbrunnen oder einer Regenwassernutzungsanlage
- **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis** für Schlagbrunnen

1. Lediglich eine **Anzeige bei der Gemeinde** ist nötig für

das Sammeln von NW für Zwecke:

- Gartenbewässerung
- Toilettenspülung
- Wäschewaschen

Entnahme aus Schlagbrunnen für Zwecke:

- Gartenbewässerung
- Viehtränke

2. Ein **Antrag auf Teilbefreiung** vom Anschluss- und Benutzungszwang **bei der Gemeinde** ist nötig für

Entnahme aus Schlagbrunnen für Zwecke:

- Toilettenspülung
- Wäschewaschen

Die Gebühr für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beträgt **20,00 €**

Kontakt: beate.pussl@vg-aindling.de oder isabella.lukasch@vg-aindling.de

(Tel. 08237 9607-26,27,30)

Wird eine Regenwassernutzungsanlage **auch für die Toilettenspülung bzw. zum Wäsche waschen verwendet**, ist **ein eigener, von der Gemeinde geeichter Zähler notwendig**, dieser ist bei der VG-Aindling, Amt 2 (08237 9607 17) zu beantragen, sowohl der Ersteinbau als auch das Wechseln des Zählers ist gebührenpflichtig.

Verkeimung beim Wäschewaschen:

Das Landesamt für Umweltschutz teilt folgendes mit:

Durch Temperatur werden beim Wäschewaschen Keime in der Regel abgetötet, beim anschließenden Spülen mit Kaltem Wasser durch die Waschmaschine, ist dies jedoch nicht mehr sichergestellt. Es können somit Keime in die Wäsche übertragen werden. Dieses Risiko kann nur durch geeignete Aufbereitung des Wassers oder durch anschließendes Bügeln der Wäsche ausgeschlossen werden. Inbesondere bei Menschen mit nicht normal ausgebildetem Immunsystem, z. B. Kleinstkinder, alte oder kranke Menschen, sollte dieses Risiko nicht eingegangen werden.

3. Zusätzlich Anzeige eines Schlagbrunnens beim **Landratsamt Aichach-Friedberg**

- ausschließlich zur Gartenbewässerung
- oder der Viehtränkung dienen, oder
- zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen für 1 Haushalt

Informationen hierzu finden Sie unter www.lra-aic-fdb.de/service/formulare/wasserrecht.

4. **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für alle Schlagbrunnen**, welche über die unter Ziffer 2 aufgeführten Nutzungen hinausgehen. Erst nach Vorlage dieser Genehmigung ist die Entnahme/Inbetriebnahme zulässig. Dem Gesundheitsamt ist die Nutzung der Regenwasseranlage anzuzeigen!